

AMTSBLATT DER STADT ISSELBURG

47. Jahrgang

Ausgabe 26/2023

Erscheinungstag: 26.09.2023

INHALTSÜBERSICHT

46419 Isselburg, 26.09.2023

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Einschulung an den Grundschulen der Stadt Isselburg für das Schuljahr 2024 / 2025	2
2	Genehmigung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ponyhof Leiting)	3
3	Bauleitplanung der Stadt Isselburg; Aufstellung des Bebauungsplanes Werth SW 1 „Ponyhof“; hier: 1.) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) 2.) Inkrafttreten	7

Das Amtsblatt ist auch einzeln bei der Stadtverwaltung – Fachbereich 1 - Minervastraße 12, 46419 Isselburg zu beziehen.
Abonnementbestellungen sind nicht möglich

Herausgeber: Stadt Isselburg – Bürgermeister –

Einschulung an den Grundschulen der Stadt Isselburg für das Schuljahr 2024 / 2025

Vorziehen der Einschulung

Der Stichtag für das Einschulungsalter zum Schuljahr 2024 / 2025 ist der 30. September 2018.

§ 35 (1) Schulgesetz NRW (Beginn der Schulpflicht)

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

§ 35 (2) Schulgesetz NRW

Kinder, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind; sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des amtsärztlichen Gutachtens.

Hinweis: Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS) - BASS 13-11 Nr. 1.1

Kinder im Sinne des § 35 (2) SchulG werden wie Kinder nach Abs. 1 in einem Aufnahmeverfahren nach den Absätzen 2 und 3 behandelt, wenn sie bis zum Stichtag 15.11. angemeldet wurden. Voraussetzung ist, dass die Schulleitung die Schulfähigkeit des Kindes unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens vor einer Entscheidung in einem Aufnahmeverfahren nach den Absätzen 2 und 3 feststellen kann. Kinder im Sinne des § 35 Abs. 2 SchulG, deren Schulfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, können im Rahmen freier Kapazitäten aufgenommen werden.

§ 35 (3) Schulgesetz NRW

Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des amtsärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören. Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen. Die Zeit der Zurückstellung wird in der Regel auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.

Anmeldetermine der Grundschulen

Katholische Grundschule Anholt, Schneidkuhle 12, 46419 Isselburg

30 - 31. Oktober 2023 und 06. November 2023

Eltern, deren Kindern auf Antrag eingeschult werden sollen, melden sich bitte telefonisch vorab beim Schulsekretariat unter 02874 / 2037, um einen Termin zu vereinbaren.

Grundschulverbund Isselschule, Drengfurter Straße 13 - 15, 46419 Isselburg

31. Oktober - 07. November 2023

Eltern, deren Kindern auf Antrag eingeschult werden sollen, melden sich bitte telefonisch vorab beim Schulsekretariat unter 02874 / 4191, um einen Termin zu vereinbaren.

Zu der Anmeldung sind das Familienstammbuch, die Geburtsurkunde und der Impfpass des Kindes sowie ggf. eine Kopie des Urteils des Familiengerichts bzgl. des Sorgerechts mitzubringen.

Anmeldung in den außerschulischen Betreuungseinrichtungen der Grundschulen (OGS / VHTS)

Die Aufnahme erfolgt nur auf Grund eines schriftlichen Antrags gegenüber dem Schulträger. Zur Fristwahrung genügt auch der schriftliche Antrag gegenüber der jeweiligen Schulleitung. Der Antrag auf Aufnahme hat spätestens am 30.11. eines Jahres für das folgende Schuljahr zu erfolgen. Sofern mehr Anmeldungen eingehen als Plätze in den Betreuungseinrichtungen vorhanden sind, erfolgt die Platzvergabe nach den Kriterien des Kriterienkataloges der Elternbeitragssatzung. Anmeldungen die nach dem 30.11. eingehen, können evtl. berücksichtigt werden, wenn in den Einrichtungen noch freie Plätze vorhanden sind. Stichtag für die nachgelagerte Anmeldephase ist der 31.05. des Jahres, für das die Anmeldung erfolgen soll.

STADT ISSELBURG

Der Bürgermeister

Im Auftrag



- Hochwarter -

Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Isselburg

Genehmigung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Isselburg (Ponyhof Leiting)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 30.08.2023 die vom Rat der Stadt Isselburg am 14.06.2023 festgestellte 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Isselburg genehmigt.

Die Genehmigungsurkunde lautet:

***Genehmigung
der 97. Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Stadt Isselburg***

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Isselburg am 14.06.2023 beschlossene 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Isselburg.

**Münster, den 30.08.2023
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.100-008/2023.0002.12/23**

Im Auftrag

-gez. Unterschrift-

(W. Rieger)

Der Änderungsbereich ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Planausschnitt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wirksam.

Bekanntmachungsanordnung:

- 1.) Der Wortlaut der vorstehenden Genehmigung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit aufgrund des § 6 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht.
- 2.) Die genehmigte 97. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Isselburg, Zimmer 31, Minervastraße 12, 46419 Isselburg, während der Dienststunden, und zwar
**montags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr,
dienstags von 8.00 bis 12.30 Uhr,
donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr und
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr**
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

- 3.) Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert aufgrund des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Kraft getreten am 01.01.2007 und § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass
 1. eine Verletzung von Vorschriften der in § 214 BauGB beschriebenen Art unter den Voraussetzungen des § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Isselburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist,
 2. die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Flächennutzungsplanänderung vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Isselburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Isselburg, den 25.09.2023
STADT ISSELBURG
Der Bürgermeister


- Michael Carbanje -



Bezirksregierung Münster

***Genehmigung
der 97 Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Stadt Isselburg***

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Isselburg am 14.06.2023 beschlossene 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Isselburg.



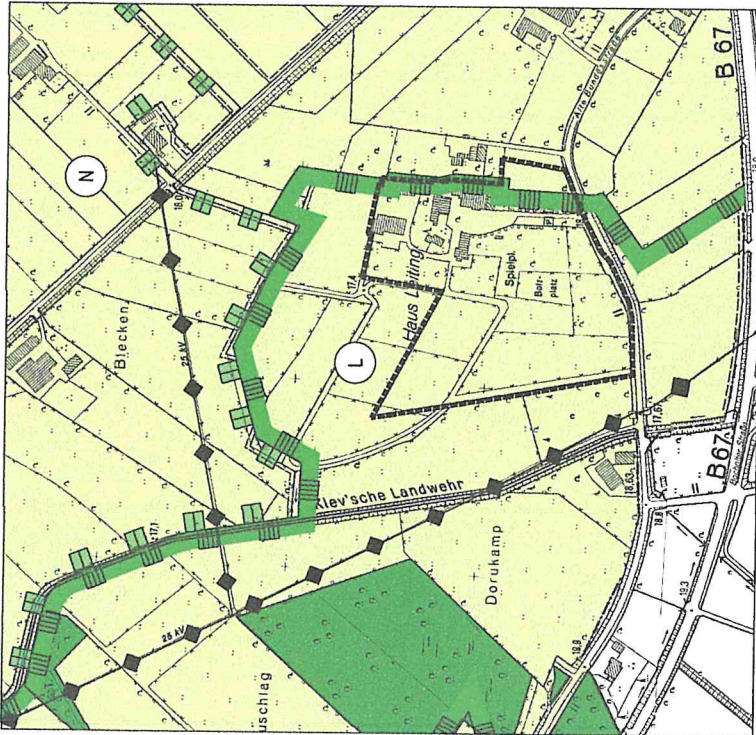
Münster, den 30.08.2023
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.100-008/2023.0002.12/23

Im Auftrag


(W. Rieger)

Flächennutzungsplan der Stadt Isselburg - 97. Änderung

Bisherige Darstellung



Aufstellungsverfahren

Der Rat der Stadt Isselburg hat am gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, die 97. Änderung des Flächennutzungsplans zu beschließen und einen Beschluss darüber herbeizuführen.

Heilburg,
 Bürgermeister
 Schriftführer

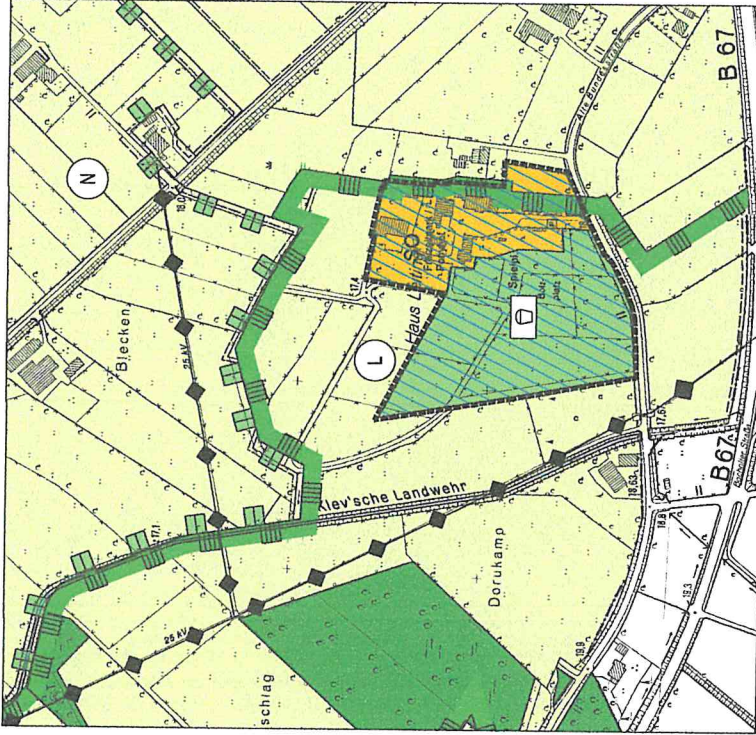
Der Rat der Stadt Isselburg hat am gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, die 97. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung stützen auszugeben.

Heilburg,
 Bürgermeister
 Schriftführer

Der Rat der Stadt Isselburg hat am gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, die 97. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung stützen auszugeben.

Heilburg,
 Bürgermeister
 Schriftführer

Geplante Darstellung



Der Rat der Stadt Isselburg hat am gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, die 97. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung stützen auszugeben.

Heilburg,
 Bürgermeister
 Schriftführer

Der Rat der Stadt Isselburg hat am gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, die 97. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung stützen auszugeben.

Heilburg,
 Bürgermeister
 Schriftführer

Der Rat der Stadt Isselburg hat am gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, die 97. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung stützen auszugeben.

Heilburg,
 Bürgermeister
 Schriftführer

Entwurf

Darstellungen

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Sonstige Sandregale Zonenbestimmung Freizeipark / Ponyhof
- Grünflächen
- Einrichtungen und Anlagen: Spielplatz / Freizeipark
- Oberirdische Leitungen
- Grenze des Änderungsbereichs

Nachrichtliche Übernahmen

- Landschaftsschutzgebiete
- Die Planstelle liegt vollständig innerhalb eines Baugebietes (Höhenraum) i.S.d. § 78 Abs. 1 WktG.
- Hochwassergefahrenzone (Hochwasserzone) i.S.d. § 78 Abs. 1 WktG.

STADT ISSELBURG
Flächennutzungsplan
97. Änderung

Auftraggeber: Stadt Isselburg

Beauftragter: Harburg/Bentum

Stand: 09.09.2022

Maßstab: M 1:2.500

Rechtsgrundlagen

- 1) Baugesetzbuch (BauGB)
- 2) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsplanung - BaunutzV) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2011 (BauNutzV) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2017 (BauNutzV) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2021 (BauNutzV)
- 3) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsplanung - BaunutzV) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2011 (BauNutzV) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2017 (BauNutzV) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2021 (BauNutzV)
- 4) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsplanung - BaunutzV) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2011 (BauNutzV) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2017 (BauNutzV) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2021 (BauNutzV)
- 5) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsplanung - BaunutzV) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2011 (BauNutzV) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2017 (BauNutzV) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2021 (BauNutzV)

Stadt Isselburg
 Stadtdirektor: G. B. H.
 W. 117 81 11 11 11 11 11
 T. +49 (0)333 7 97 29 00
 F. +49 (0)333 7 97 29 00
 www.stadt-isselburg.de



Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Isselburg

Bauleitplanung der Stadt Isselburg

(Aufstellung des Bebauungsplanes Werth SW 1 „Ponyhof“)

Aufstellung des Bebauungsplanes Werth SW 1 „Ponyhof“

- hier:** 1.) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
2.) Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Isselburg hat in seiner Sitzung am 14.06.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1.) Der Rat der Stadt Isselburg beschließt die von der Verwaltung erarbeitete Abwägung über die während der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Anlage zu Drucksache 150/2023.
- 2.) Der Rat der Stadt Isselburg beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Werth SW 1 „Ponyhof“ als Satzung.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Werth SW 1 „Ponyhof“ wird hiermit gemäß § 10 BauGB in der Fassung aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), in Kraft getreten am 13.05.2017, und gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht und als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Werth SW 1 „Ponyhof“ liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Isselburg, Bauverwaltungsamt, Zimmer 31, Minervastraße 12, 46419 Isselburg, während der Dienststunden,

montags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
dienstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt o.g. Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Isselburg wurde analog zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes im Zuge der 97. Änderung gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Hinweise:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Isselburg, Fachbereich 3, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Isselburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unterlagen zur Rechtsverbindlichkeit:

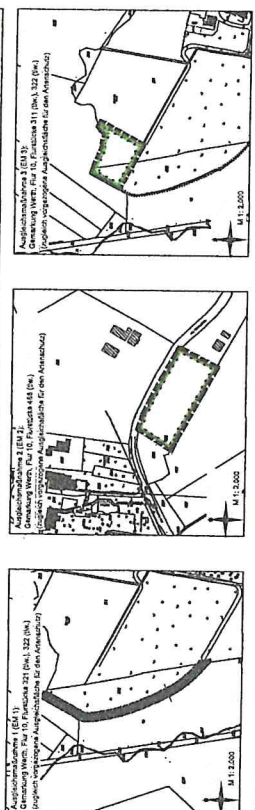
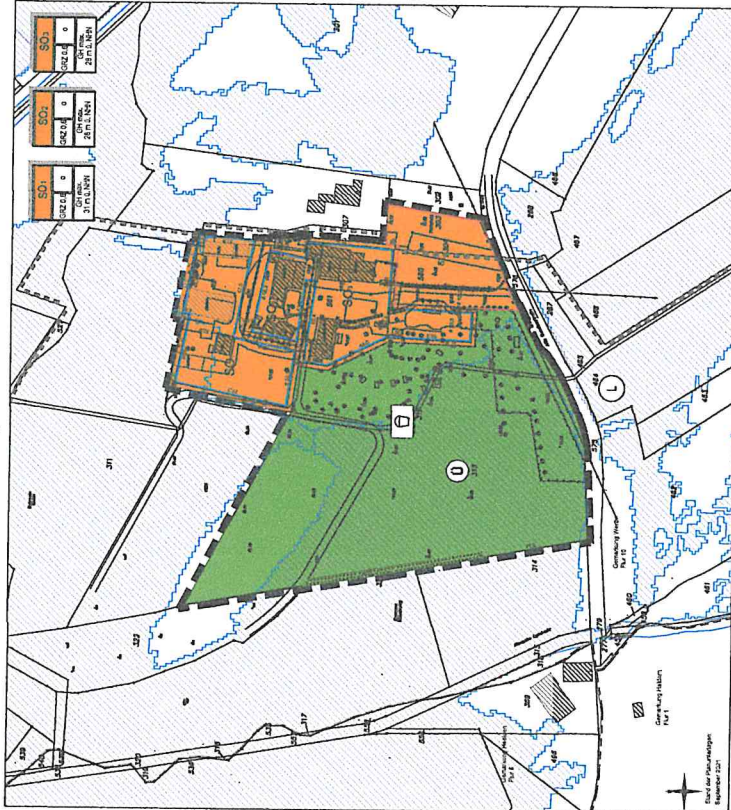
- Bebauungsplan
- Begründung zum Bebauungsplan

Isselburg, den 25.09.2023

STADT ISSELBURG
Der Bürgermeister

- Carbanje -

Bebauungsplan Werth SW 1 "Ponyhof"



Planungsrechtliche Festsetzungen (nach Baunorm und BauVO)

- SO.1** Sonderbauweise, 3-stufige Bauweise
- SO.2** Sonderbauweise, 2-stufige Bauweise
- SO.3** Sonderbauweise, 1-stufige Bauweise
- SO.4** Sonderbauweise, 0-stufige Bauweise
- SO.5** Sonderbauweise, 0-stufige Bauweise
- SO.6** Sonderbauweise, 0-stufige Bauweise
- SO.7** Sonderbauweise, 0-stufige Bauweise
- SO.8** Sonderbauweise, 0-stufige Bauweise
- SO.9** Sonderbauweise, 0-stufige Bauweise
- SO.10** Sonderbauweise, 0-stufige Bauweise
- SO.11** Sonderbauweise, 0-stufige Bauweise
- SO.12** Sonderbauweise, 0-stufige Bauweise
- SO.13** Sonderbauweise, 0-stufige Bauweise
- SO.14** Sonderbauweise, 0-stufige Bauweise
- SO.15** Sonderbauweise, 0-stufige Bauweise
- SO.16** Sonderbauweise, 0-stufige Bauweise
- SO.17** Sonderbauweise, 0-stufige Bauweise
- SO.18** Sonderbauweise, 0-stufige Bauweise
- SO.19** Sonderbauweise, 0-stufige Bauweise
- SO.20** Sonderbauweise, 0-stufige Bauweise

Darstellungen (nach Baunorm und BauVO)

- 1** Grundstücksgrenzen
- 2** Grundstückskennzeichnung
- 3** Grundstückskennzeichnung
- 4** Grundstückskennzeichnung
- 5** Grundstückskennzeichnung
- 6** Grundstückskennzeichnung
- 7** Grundstückskennzeichnung
- 8** Grundstückskennzeichnung
- 9** Grundstückskennzeichnung
- 10** Grundstückskennzeichnung
- 11** Grundstückskennzeichnung
- 12** Grundstückskennzeichnung
- 13** Grundstückskennzeichnung
- 14** Grundstückskennzeichnung
- 15** Grundstückskennzeichnung
- 16** Grundstückskennzeichnung
- 17** Grundstückskennzeichnung
- 18** Grundstückskennzeichnung
- 19** Grundstückskennzeichnung
- 20** Grundstückskennzeichnung

Nichtrechtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB

- 1** Nichtrechtliche Übernahmen
- 2** Nichtrechtliche Übernahmen
- 3** Nichtrechtliche Übernahmen
- 4** Nichtrechtliche Übernahmen
- 5** Nichtrechtliche Übernahmen
- 6** Nichtrechtliche Übernahmen
- 7** Nichtrechtliche Übernahmen
- 8** Nichtrechtliche Übernahmen
- 9** Nichtrechtliche Übernahmen
- 10** Nichtrechtliche Übernahmen
- 11** Nichtrechtliche Übernahmen
- 12** Nichtrechtliche Übernahmen
- 13** Nichtrechtliche Übernahmen
- 14** Nichtrechtliche Übernahmen
- 15** Nichtrechtliche Übernahmen
- 16** Nichtrechtliche Übernahmen
- 17** Nichtrechtliche Übernahmen
- 18** Nichtrechtliche Übernahmen
- 19** Nichtrechtliche Übernahmen
- 20** Nichtrechtliche Übernahmen

Freizeiteinrichtungen

- 1** Freizeiteinrichtungen
- 2** Freizeiteinrichtungen
- 3** Freizeiteinrichtungen
- 4** Freizeiteinrichtungen
- 5** Freizeiteinrichtungen
- 6** Freizeiteinrichtungen
- 7** Freizeiteinrichtungen
- 8** Freizeiteinrichtungen
- 9** Freizeiteinrichtungen
- 10** Freizeiteinrichtungen
- 11** Freizeiteinrichtungen
- 12** Freizeiteinrichtungen
- 13** Freizeiteinrichtungen
- 14** Freizeiteinrichtungen
- 15** Freizeiteinrichtungen
- 16** Freizeiteinrichtungen
- 17** Freizeiteinrichtungen
- 18** Freizeiteinrichtungen
- 19** Freizeiteinrichtungen
- 20** Freizeiteinrichtungen

Stadt Isselburg

Rechtgrundlagen

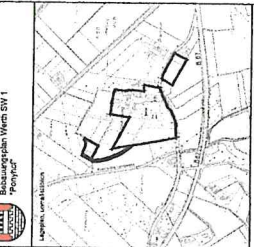
Die Baunormen sind nachfolgend aufgeführt:

- BauN 2010
- BauVO 2010
- BauN 2011
- BauVO 2011
- BauN 2012
- BauVO 2012
- BauN 2013
- BauVO 2013
- BauN 2014
- BauVO 2014
- BauN 2015
- BauVO 2015
- BauN 2016
- BauVO 2016
- BauN 2017
- BauVO 2017
- BauN 2018
- BauVO 2018
- BauN 2019
- BauVO 2019
- BauN 2020
- BauVO 2020

Aufstellungsverfahren

Art der Aufstellung	Verfahren	Rechtsgrundlage
1. Aufstellung	1. Stufe	BauN 2010, BauVO 2010
2. Aufstellung	2. Stufe	BauN 2011, BauVO 2011
3. Aufstellung	3. Stufe	BauN 2012, BauVO 2012
4. Aufstellung	4. Stufe	BauN 2013, BauVO 2013
5. Aufstellung	5. Stufe	BauN 2014, BauVO 2014
6. Aufstellung	6. Stufe	BauN 2015, BauVO 2015
7. Aufstellung	7. Stufe	BauN 2016, BauVO 2016
8. Aufstellung	8. Stufe	BauN 2017, BauVO 2017
9. Aufstellung	9. Stufe	BauN 2018, BauVO 2018
10. Aufstellung	10. Stufe	BauN 2019, BauVO 2019
11. Aufstellung	11. Stufe	BauN 2020, BauVO 2020

STADT ISSELBURG



Auftraggeber: Stadt Isselburg

Beauftragter: [Name]

Projekt-Nr.: [Nummer]

Stand: [Datum]

Maßstab: 1:1.000

Blatt: [Nummer]

Stadt Isselburg

Hinweise:

Die Baunormen sind nachfolgend aufgeführt:

1. Baunormen sind nachfolgend aufgeführt:

2. Baunormen sind nachfolgend aufgeführt:

3. Baunormen sind nachfolgend aufgeführt:

4. Baunormen sind nachfolgend aufgeführt:

5. Baunormen sind nachfolgend aufgeführt:

6. Baunormen sind nachfolgend aufgeführt:

7. Baunormen sind nachfolgend aufgeführt:

8. Baunormen sind nachfolgend aufgeführt:

9. Baunormen sind nachfolgend aufgeführt:

10. Baunormen sind nachfolgend aufgeführt:

11. Baunormen sind nachfolgend aufgeführt:

12. Baunormen sind nachfolgend aufgeführt:

13. Baunormen sind nachfolgend aufgeführt:

14. Baunormen sind nachfolgend aufgeführt:

15. Baunormen sind nachfolgend aufgeführt:

16. Baunormen sind nachfolgend aufgeführt:

17. Baunormen sind nachfolgend aufgeführt:

18. Baunormen sind nachfolgend aufgeführt:

19. Baunormen sind nachfolgend aufgeführt:

20. Baunormen sind nachfolgend aufgeführt: